

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00607 vom 28. November 2011**

ZH Verwaltungsgericht, 2011-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2011.00607](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00607)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00607 du 28 novembre 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00607 del 28 novembre 2011

## **Regeste**

Sozialhilfe | Sozialhilfe [Die Beschwerdeführerin verlangte von der Sozialbehörde die Kostenübernahme für einen von ihr an einer Privatschule besuchten Kurs für Wiedereinsteigerinnen.] Soweit die Beschwerdeführerin Ausführungen macht, die mit dem Streitgegenstand nichts zu tun haben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 1.2). Erwachsenen Sozialhilfeempfängern sind Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung nur zu leisten, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann (E. 2.2). Die Beschwerdeführerin hat sich bis anhin geweigert, die Basisbeschäftigung zu absolvieren und weitere Arbeitsintegrationsmöglichkeiten abklären zu lassen (E. 3.1). Der Beruf der Arztgehilfin und die dazu vorausgesetzte Ausbildung haben sich inzwischen stark geändert, die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentin lässt sich kaum mit der mehr als 28 Jahre zurückliegenden Ausbildung der Beschwerdeführerin vergleichen (E. 3.2). Die Beschwerdeführerin kann allenfalls Vorkenntnisse, nicht aber Berufserfahrung vorweisen. Ohne nähere Abklärung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen mindestens der Basisbeschäftigung kann nicht gesagt werden, der besuchte Kurs erhöhe ihre Vermittlungsfähigkeit oder ermögliche ihr gar das Erzielen eines existenzsichernden Einkommens (E. 3.3). Auch mit Bezug auf ihren physischen und psychischen Zustand hätte es sich aufgedrängt, die Situation der Beschwerdeführerin von Fachleuten im Hinblick auf eine mögliche Erwerbstätigkeit abklären zu lassen, wozu die Beschwerdeführerin jedoch nicht Hand geboten hatte (E. 3.4). Die Beschwerdegegnerin verweigerte die Bezahlung des Kurses zu Recht (E. 3.5). Abweisung, soweit Eintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die Beschwerdeführerin seit über zehn Jahren vollumfänglich von Sozialhilfeleistungen lebe. 1983, vor 28 Jahren, habe sie die zwei Jahre dauernde Arztgehilfenschule Schule C abgeschlossen. Während dieser Ausbildung habe sie ein Praktikum in einer Arztpraxis absolviert, verfüge darüber hinaus aber nicht über nennenswerte Praxiserfahrung. Die Beschwerdeführerin leide an schweren gesundheitlichen Problemen. Schon deswegen sei eine Standortbestimmung unerlässlich zur Prüfung der Frage, ob sie in den ersten Arbeitsmarkt wieder integriert werden könne. Es lägen somit keine zwingenden Gründe dafür vor, eine Ausbildung und erst noch an einer Privatschule zu finanzieren. Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass die Sozialarbeiterinnen nicht sehr erpicht darauf gewesen seien, sie bei der Basisbeschäftigung anzumelden. Zudem

habe ihre Erstausbildung zur Arztgehilfin zweieinhalb Jahre und nicht nur zwei Jahre gedauert. Ferner sei sie nicht seit 28 Jahren ohne Berufserfahrung, sondern habe lange in einem Altersheim der Stadt Zürich gearbeitet als einzige Person mit einer paramedizinischen Ausbildung. Dort habe sie Berufserfahrung gesammelt.

### **E. 3.1**

Wer in der Stadt Zürich Sozialhilfe bezieht und arbeiten kann, durchläuft die Basisbeschäftigung. Dabei arbeiten die unterstützten Personen während vier Wochen in einem bestimmten Tätigkeitsfeld. Am Arbeitsplatz und in Standortgesprächen werden ihre Fähigkeiten und Potenziale erhoben und die nächsten Schritte auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt festgelegt. Die Basisbeschäftigung dient der Abklärung und Beurteilung der Fähigkeiten unterstützter Personen neben anderen für die Branchen Büro und Dienstleistungen und fällt damit für die Beschwerdeführerin durchaus in Betracht (vgl. [www.stadt-zuerich.ch/.../arbeitsintegrationsozialhilfe/basisbeschaeftigung](http://www.stadt-zuerich.ch/.../arbeitsintegrationsozialhilfe/basisbeschaeftigung)). Dem Entscheid der Sonderfall- und Einsprachekommission vom 26. August 2010 ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin bis anhin geweigert habe, die Basisbeschäftigung zu absolvieren und weitere Arbeitsintegrationsmöglichkeiten abklären zu lassen. Ebenso äusserte sich die Beschwerdegegnerin in der Rekursantwort vom 25. Oktober 2010. Im März 2009 war die Beschwerdeführerin nicht wie vorgesehen in die Basisbeschäftigung eingetreten mit der Begründung, ihre Brille sei defekt; eine weitere Anmeldung von Oktober 2009 befolgte sie nicht. Sie begann den Wiedereinsteigerinnenkurs danach ohne vorherige Kostengutsprache und ohne vorangehende Abklärung in der Basisbeschäftigung. Es ergeben sich daraus jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass die Basisbeschäftigung für die Beschwerdeführerin nicht ernsthaft vorgesehen oder als zu teuer erachtet worden wäre.

### **E. 3.2**

Ob die ursprüngliche Ausbildung der Beschwerdeführerin zwei oder zweieinhalb Jahre gedauert hat, ist sodann nicht von Bedeutung. Der Beruf der Arztgehilfin und die dazu vorausgesetzte Ausbildung haben sich inzwischen stark geändert. Die Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentin (MPA) dauert nunmehr drei Jahre und wird im Kanton Zürich von ausgewählten Privatschulen übernommen. Sie lässt sich kaum mit der mehr als 28 Jahre zurückliegenden Ausbildung der Beschwerdeführerin vergleichen, umso weniger, als seither etwa die technischen Hilfsmittel und die Laborgeräte markante Fortschritte verzeichnet haben. Zudem liegt auf der Hand, dass die von der Beschwerdeführerin nicht näher ausgeführte Tätigkeit in einem Altersheim mit derjenigen in einer Arztpraxis nur beschränkt vergleichbar ist. In der Arztpraxis sind neben administrativen Arbeiten (etwa Abrechnungswesen, Führung der Patientenkartei, Korrespondenz, Praxisorganisation) die Sprechstundenassistenz (Vorbereiten der Patienten, Bereitstellen der benötigten Utensilien für Untersuchungen und Eingriffe, Röntgen, Pflege der Instrumente) und das medizinische Labor (etwa Blut- und Urinuntersuchungen) von grosser Bedeutung. Erfahrungsgemäss liegt das Schwergewicht der Arbeit in einem Altersheim dagegen auf der Pflege der Bewohner und Bewohnerinnen. Von Berufserfahrung der Beschwerdeführerin im Tätigkeitsfeld einer MPA kann daher nicht gesprochen werden.

### **E. 3.3**

Fraglich ist, ob der Wiedereinsteigerinnenkurs überhaupt die Funktion einer Zweitausbildung oder Umschulung erfüllen kann. Entsprechend ist offen, inwieweit der von

der Beschwerdeführerin besuchte Kurs sie auf die Anforderungen an den Beruf der MPA wirklich vorbereiten konnte. Die Beschwerdeführerin geht darauf nicht ein. Gemäss der Kursschreibung richtet sich der Kurs an all jene, die bereits über medizinische Vorkenntnisse verfügen oder diese erlangen möchten; dies lässt sich nicht mit der intensiven Vermittlung medizinischer Kenntnisse im Rahmen der MPA-Ausbildung vergleichen. Zudem kann die Beschwerdeführerin allenfalls Vorkenntnisse, nicht aber Berufserfahrung vorweisen (vorn E. 3.2). Ohne nähere Abklärung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen mindestens der Basisbeschäftigung kann deshalb nicht gesagt werden, der besuchte Kurs erhöhe ihre Vermittlungsfähigkeit oder ermögliche ihr gar das Erzielen eines existenzsichernden Einkommens.

#### **E. 3.4**

Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, ist sie übergewichtig und muss abnehmen. Zudem will sie zwei Herzinfarkte erlitten und an lang andauernden Herzrhythmusstörungen gelitten haben. Dies lässt es als fraglich erscheinen, ob sie den Anforderungen an eine MPA aus körperlicher Sicht überhaupt gewachsen wäre. In psychischer Hinsicht soll dagegen eine Störung in einem nicht näher bezeichneten Gutachten ausgeschlossen worden sein. Indessen zeugt die Beschwerdeschrift gerade von psychischen Problemen (dazu vorn I.), etwa indem sich die im Rahmen der Einweisung der Beschwerdeführerin in die Klinik D zuständige Ärztin für die Beschwerdeführerin ausgegeben haben soll, indem eine Zürichbergsekte sie (die Beschwerdeführerin) aus Eifersucht dazu gezwungen habe, sich von ihrem Partner zu trennen, weil sie zu hässlich und zu dick für diesen gewesen sei, oder indem man ihr die Tätigkeit der Arztgehilfin vorgeschrieben habe. Auch insofern hätte es sich aufgedrängt, die Situation der Beschwerdeführerin von Fachleuten im Hinblick auf eine mögliche Erwerbstätigkeit abklären zu lassen, wozu die Beschwerdeführerin jedoch nicht Hand geboten hatte.

#### **E. 3.5**

Unter diesen Umständen ist nicht dargetan, dass der von der Beschwerdeführerin besuchte Kurs für Wiedereinsteigerinnen die Voraussetzungen an eine Zweitausbildung erfüllt hätte (vorn E. 2.2). Entsprechend verweigerte die Beschwerdegegnerin die Bezahlung des Kurses zu Recht. Selbst wenn die Beschwerdeführerin inzwischen einzelne Kursmodule bestanden haben sollte, änderte das an der beschriebenen Situation nichts.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin zu auferlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Entschädigung ist ihr angesichts des Unterliegens nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG); sie hat auch keine solche beantragt. Angesichts ihrer finanziell angespannten Lage ist die Gerichtsgebühr zurückhaltend festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.